

Hinweise zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden.

Grundlage ist § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der derzeit gültigen Fassung.

Außerhalb des 31.12. und des 01.01. dürfen Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände nur zu besonderen Anlässen mit einer Genehmigung abgebrannt werden.

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II erfolgt in diesem Zeitraum durch den Fachhandel nur bei der Vorlage einer Genehmigung.

Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und muss Auskunft über folgende Angaben erhalten:

- Wer brennt ab? (Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers)
- Wo soll abgebrannt werden? (Adresse des Veranstaltungsortes)
- Wann soll abgebrannt werden? (Datum, Uhrzeit; unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Nachtruhe bis max. 22.00 Uhr)
- Anlass oder Ereignis? (zulässig nur bei besonderen Anlässen wie z.B. Hochzeit, Jubiläum. Über den Anlass ist auf Verlangen ein Nachweis zu erbringen)

Bitte beachten: Der Antrag sollte mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag eingereicht werden.

Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

Den anliegenden [Antrag auf Genehmigung](#) senden Sie bitte unterschrieben an die Gemeinde Linsengericht, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht